



Regionale Feuerwehr  
Eigenamt  
Gemeinden: Birr / Birrhard / Lupfig / Scherz



# Feuerwehrreglement

vom 31. Dezember 2010

---

# Reglement der Regionalen Feuerwehr Eigenamt

vom 31. Dezember 2010

---

Der Vorstand der Regionalen Feuerwehr Eigenamt erlässt, gestützt auf § 6 Abs. 1 Bst. c) der Satzungen des Gemeindeverbandes Regionale Feuerwehr Eigenamt folgendes Feuerwehrreglement:

## A. Organisation

§ 1 Die Regionale Feuerwehr Eigenamt, nachstehend Feuerwehr Zweck, gesetzliche Grundgenannt, ist auf der Basis eines Gemeindeverbandes mit lagen Satzungen zwischen den Gemeinden Birr, Birrhard, Lupfig und Scherz, gültig ab 01. Januar 2011 organisiert.

§ 2 Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement be- Organisation ziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3 Der Feuerwehrkommission gehören an: Feuerwehrkommission  
Kommandant (Präsident)  
Vizekommandant  
5 Mitglieder  
Total 7 Personen

Die Feuerwehrkommission konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidenten, selbst.

Die Protokollführung und die Sekretariatsarbeiten können einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied der Kommission ist.

## B. Rekrutierung und Einteilung

§ 4 Die Rekrutierung hat im vierten Quartal zu erfolgen. Rekrutierung

§ 5 Das Mindestalter für freiwilligen Feuerwehrdienst im Sinne von § Freiwilliger Feuerwehrdienst 7 Abs. 6 des Feuerwehrgesetzes wird auf 18 Jahre festgesetzt.

§ 6 Der Vertrauensarzt wird durch die Feuerwehrkommission be- Vertrauensarzt stimmt.

## C. Löscheinrichtungen

- § 7 Die Feuerwehrkommission hat dem Gemeinderat Meldung zu erstatten, wenn auf dem Gemeindegebiet Löscheinrichtungen, Hydrantenanlagen bzw. deren Pläne nicht genügen oder fehlen. Ungenügende oder fehlende Löscheinrichtungen
- § 8 Die Kontrolle der Hydrantenanlagen und der übrigen Löscheinrichtungen im Einsatzgebiet der Feuerwehr hat jährlich zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kontrolle ist ein Protokoll zu führen, welches dem Feuerwehrkommando unaufgefordert zuzustellen ist. Für die Kontrollen ist der zuständige Brunnenmeister verantwortlich. Kontrolle der Löscheinrichtungen

## D. Ausrüstung

- § 9 <sup>1</sup>Die Ausrüstung der Feuerwehr erfolgt entsprechend der Grössenklasse nach den Richtlinien der Aargauischen Gebäudeversicherung, nachstehend AGV genannt, wobei die Feuerwehrkommission an den Vorstand entsprechende Anträge stellt. Ausrüstung

<sup>2</sup>Über die persönlich gefasste Ausrüstung des Angehörigen der Feuerwehr (nachstehend AdF genannt) wird eine Kontrolle geführt.

<sup>3</sup>Für selbst verschuldete Schäden an Uniform und Ausrüstungen haftet der betreffende AdF.

<sup>4</sup>Der Materialwart führt über das gesamte vorhandene Material ein Inventar. Eine Kopie der Inventarliste ist jährlich bis spätestens 31. Januar der Finanzverwaltung der Sitzgemeinde abzugeben.

## E. Alarmwesen

§ 10 <sup>1</sup>Die Kantonale Feuerwehralarmstelle (KFA) muss Gewähr für Alarmwesen ein jederzeitiges, sicheres Funktionieren bieten.

<sup>2</sup>Die Kontrolle der Feuerwehralarmanrichtung und die Prüfung der Funktionsfähigkeit der Löschreserveauslösung sind gemäss Feuerwehrverordnung §12 Abs. 3 monatlich vorzunehmen.

## F. Ausbildungs-, Übungs- und Branddienst

§ 11 <sup>1</sup>Die Ausbildung der Feuerwehr obliegt dem Feuerwehrkommandanten und den Chargierten auf Grund der Richtlinien der AGV Ausbildung sowie des von der Feuerwehrkommission aufgestellten Arbeitsprogramms.

<sup>2</sup>Die Feuerwehrkommission ist dafür verantwortlich, dass genügend Chargierte und Spezialisten zur Verfügung stehen. Diese haben die notwendigen Kurse zu besuchen.

<sup>3</sup>Beförderungen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission durch den Vorstand genehmigt.

<sup>4</sup>Die Pflichten, Aufgaben und Kompetenzen der Spezialistenchefs werden in einem Pflichtenheft gemäss Kommandoakten festgehalten.

<sup>5</sup>Bei Doppelfunktionen gilt die höhere Pauschalentschädigung; die tiefere entfällt automatisch.

§ 12 <sup>1</sup>Für jede Übung ist ein detailliertes Übungsprogramm aufzustellen. Übungsdienst

<sup>2</sup>Der Erlass der Aufgebote zu den Übungen wird durch die Feuerwehrkommission geregelt.

<sup>3</sup>Eine Feuerwehrübung hat mindestens zwei Stunden zu dauern.

<sup>4</sup>Die Soldauszahlung hat gemäss Präsenzliste nach Regelung der Feuerwehrkommission zu erfolgen.

§ 13 <sup>1</sup>Für besondere Risiken (abgelegene Objekte, Heime, Industrien, Branddienst, Einsatzpläne usw.) sind Einsatzpläne zu erstellen. Im Bedarfsfall sind Nachbarfeuerwehren und Stützpunkte miteinzubeziehen.

<sup>2</sup>Bei länger dauernden Einsätzen werden die Feuerwehrleute auf Rechnung des Verbandes verpflegt. Die Anordnung hierzu trifft der Einsatzleiter.

§ 14 Einsätze werden gemäss Einsatzkostentarif verrechnet. Verrechnung

## **G. Kontrollwesen**

§ 15 <sup>1</sup>Die Material- und Korpskontrollführung liegt beim Feuerwehrkommando. Kontrollführung

<sup>2</sup>Die Erfassung der Ersatzpflichtigen ist Sache der Gemeindesteuerämter.

<sup>3</sup>Die Gemeindeverwaltungen der Verbandsgemeinden erfassen die Feuerwehrdienstpflichtigen und melden pflichtige Neuzuzüger laufend dem Feuerwehrkommando.

<sup>4</sup>Bei wiederholter Widersetzung gegen die Interessen der Feuerwehr entscheidet der Vorstand auf Antrag der Feuerwehrkommission über den Ausschluss der betreffenden Person aus dem Feuerwehrkorps.

- § 16 Sämtliche Dienstleistungen, Mutationen, usw. werden in das von der AGV abgegebene Dienstbüchlein eingetragen. Dienstbüchlein
- § 17 Bei einem Kommando- und Chargenwechsel sind alle Kommandoakten dem neuen Amtsinhaber zu übergeben. Hierfür ist ein Übernahmeprotokoll zu erstellen. Kommandowechsel

## H. Versicherung

- § 18 <sup>1</sup>Die AdF sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrverbandes gegen die Folgen von Krankheit und Unfall versichert. Versicherung der Feuerwehrleute und ihren Privatfahrzeugen

<sup>2</sup>Unfälle und Erkrankungen, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, müssen dem Kommandanten sofort gemeldet werden.

<sup>3</sup>Schäden an Privatfahrzeugen von Feuerwehrleuten, die infolge der Verwendung bei Einsätzen, Übungen und Kursen entstehen, werden durch die Versicherung des Verbandes gedeckt.

## I. Ordnungsbussen

- § 19 <sup>1</sup>Die Busse beträgt pro unentschuldigtes Dienstversäumnis den einfachen Übungssold sowie Schreibgebühren, im Wiederholungsfall innert Jahresfrist höchstens den vierfachen Übungssold zuzüglich Schreibgebühren. Bussen

<sup>2</sup>Die Feuerwehribussen werden auf Antrag der Feuerwehrkommission vom jeweils zuständigen Gemeinderat nach einheitlichen Grundsätzen ausgesprochen und der jeweiligen Gemeinderechnung gutgeschrieben.

## J. Schlussbestimmungen

- § 20 Dieses Feuerwehrreglement ersetzt die bisherigen Reglemente der Feuerwehren Birr-Birrhard und Lupfig-Scherz und tritt, unter Vorbehalt der Zustimmung der AGV, per 1. Januar 2011 in Kraft. Inkrafttreten, Aufhebung  
des bisherigen Rechts

### REGIONALE FEUERWEHR EIGENAMT

Präsident:



Siegfried Gribi

Aktuar:



Toni Bossard

**Zustimmung nach § 4 Abs. 2 FwG erteilt:**

Aarau, 2. DEZ. 2010

Aargauische Gebäudeversicherung

